

Wochenmarktsatzung

Vom 10.06.1980

Die Stadt Deggendorf erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 28.04.1980
Nr. 20-028-2-S 29/80 genehmigte

Wochenmarktsatzung

§ 1

Die Stadt errichtet zur Bedarfsdeckung der Bewohner der Stadt Wochenmärkte als öffentliche Einrichtungen, deren Besuch nach Maßgabe folgender Vorschriften freisteht.

§ 2

Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte

- 1) Ort, Zeit und Öffnungszeiten der Wochenmärkte richten sich jeweils nach dem Festsetzungsbescheid des Landratsamtes Deggendorf.
- 2) Als Marktplatz wird bestimmt für den Verkauf von Plätzen und Ständen aus der Parkraum mit 0,50 m vom angrenzenden Bürgersteig an der Ostseite des Luitpoldplatzes zwischen Grabkirche und Rathaus. Die nicht zugewiesenen Teile des Gehsteiges sind freizuhalten.
- 3) Als Marktplatz wird bestimmt für den Verkauf von Kleintieren oder von Fuhren aus nur der zugewiesene Platz in der Fußgängerzone am Oberen Stadtplatz.
- 4) Soweit Ort, Zeit und Öffnungszeiten neu festgesetzt werden, wird dies im Amtsblatt der Stadt Deggendorf öffentlich bekanntgemacht.
- 5) Von jedem Verkäufer darf nur ein Marktplatz bezogen werden.

§ 3

Gegenstände des Wochenmarktes

Gegenstände des Wochenmarktes sind:

1. Lebensmittel i.S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

§ 4

Gebühren

Für die Überlassung von Verkaufsflächen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Wochenmärkte nach ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 5

Zulassung

Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall die Zulassung je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen.

Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 6

Standplätze

- 1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- 2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Stadt Deggendorf für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Stadt weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- 3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- 4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder im Sommerhalbjahr (1.4. - 30.9. bis 07.00 Uhr und im Winterhalbjahr (1.10. - 31.3.) bis 08.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann ausnahmsweise der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- 5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- 6) Die Erlaubnis kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- 7) Die Erlaubnis kann von der Stadt widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,

2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
4. ein Standinhaber die nach der "Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Deggendorf" in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 7

Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens eine Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 8

Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufsanhänger und -stände zugelassen.
- 2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- 3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 0,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m - gemessen ab Straßenoberfläche - haben.
- 4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, daß die Straßenoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- 5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben stattdessen ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- 6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem, üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- 7) In dem freizuhaltenden Gehsteig und in der freizuhaltenden Fußgängerzone darf nichts abgestellt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- 1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit der Zulassung zu den Wochenmärkten die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Stadt zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.

- 2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- 3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstiger Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu verbringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 Nr. 3 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten.
Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 10

Sauberhaltung des Wochenmarktes

- 1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Wochenmärkte eingebracht werden.
- 2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
 1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht werden,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriecht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten unmittelbar benachbarten Ständen in die selbst bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die bezeichneten Flächen gereinigt zu verlassen.
- 3) Die Stadt kann sich, wenn die Verpflichtungen nach Abs. 2 nicht erfüllt werden, zur Beseitigung der Abfälle Dritter bedienen.

§ 11

Haftung

Die Stadt haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich die Benutzungsbestimmungen über

1. die Zulassung gemäß § 5,
2. den Verkauf vom zugewiesenen Standplatz nach § 6 Abs. 1,
3. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 6 Abs. 7 Satz 3,
4. den Auf- und Abbau nach § 7,
5. die Verkaufseinrichtungen nach § 8 Abs. 1 bis 4,
6. die Plakate und die Werbung nach § 8 Abs. 6,
7. die Freihaltung der nichtzugewiesenen Teile des Gehsteiges bzw. Platzes nach § 2 Abs. 2 und 3 und § 8 Abs. 7,
8. das Verhalten auf dem Wochenmarkt nach § 9 Abs. 1 und 2,
9. das Anbieten von Waren im Umhergehen nach § 9 Abs. 3 Nr. 1,
10. das Verteilen von Werbematerial oder sonstigen Gegenständen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2,
11. das Mitnehmen von Tieren und Fahrzeugen nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 und 4,
12. das Schlachten von Kleintieren nach § 9 Abs. 3 Nr. 5,
13. die Gestattung des Zutritts nach § 9 Abs. 4 Satz 1,
14. die Ausweispflicht nach § 9 Abs. 4 Satz 2,
15. die Verunreinigung des Marktplatzes nach § 10 Abs. 1,
16. die Reinigung der Standplätze nach § 10 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 zuwiderhandelt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Wochenmarktsatzung tritt rückwirkend, mit Ausnahme des § 12, zum 1.1.1980 in Kraft. § 12 tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Deggendorf in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Wochenmarktsatzung der Stadt Deggendorf vom 08.02.1952 außer Kraft.

Deggendorf, den 10. Juni 1980
STADT DEGGENDORF

gez.: B.Heckscher, Oberbürgermeister

(Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Deggendorf Nr. 11 vom 23.6.1980, mit Änderung im Amtsblatt Nr. 4 v. 04.02.2000)